

5.6 Haus- und Straßensammlungen

Unter Haussammlungen versteht man das Sammeln von Haus zu Haus. Straßensammlungen sind Sammlungen auf Straßen und Plätzen, in Gast- und Schankwirtschaften oder anderen jedermann zugänglichen Räumen.

Sammlungen gibt es bereits seit mehreren Jahrhunderten. Trotz neuer Sammlungsformen in den letzten Jahrzehnten über Rundfunk, Telefon und Internet sind Haussammlungen für Kirche und Diakonie immer noch eine wichtige Einnahmequelle, insbesondere für die Unterstützung örtlicher Hilfsangebote.

Durch den Wegfall der Sammlungsgesetze tauchen vermehrt unseriöse Sammler auf, was einen enormen Einfluss auf das Vertrauen der Spender zur Folge hat. Deshalb ist es für Organisationen umso wichtiger, Transparenz zu schaffen. Der Spender muss die Möglichkeit haben, sich zu informieren. Das Informationsmaterial der Organisation sollte so gestaltet sein, dass der potenzielle Spender schnell erkennen kann, für welchen Zweck die Sammlung ist.

1. Gesetzlicher Rahmen

Diese Art von Sammlungen, bei denen eine Person unmittelbar angesprochen und zum Spenden aufgefordert wird, sind bzw. waren unter anderem in den Sammlungsgesetzen der Bundesländer geregelt, die ab Ende der 1960er Jahre eingeführt wurden. Die Sammlungsgesetze sollen den Bürger vor »schwarzen Schafen« schützen und eine korrekte Verwendung der Spenden sicherstellen. Außerdem erlauben sie den Behörden, die Sammlungstermine so zu steuern, dass eine Belästigung der Bürger aufgrund zeitlich parallel laufender Sammlungen ausgeschlossen werden kann. Haus- und Straßensammlungen sowie teilweise auch Sammlungen von Sachmitteln sind bzw. waren somit genehmigungspflichtig und können von den Behörden auf die korrekte Abwicklung hin geprüft werden.

Nicht genehmigungspflichtig sind hingegen Sammlungen:

- die eine Organisation unter ihren Mitgliedern durchführt,
- die in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen unter den Teilnehmern durchgeführt werden sowie
- Spendenbriefe, Beilagen oder Aufrufe in Publikationen.

Aufgrund einer fortschreitenden Entbürokratisierung wurden die Sammlungsgesetze in den meisten Bundesländern nach und nach abgeschafft. Ende 2012 gab es sie nur noch in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

2. Vorgaben für die Durchführung von Sammlungen

In Anlehnung an die abgeschafften Sammlungsgesetze sollte man sich als seriöse Organisation an bestimmte Vorgaben halten.

- Genehmigung der Sammlung und des Sammlungszeitraums durch den Vorstand der Organisation.
- Bekanntmachung der Sammlung durch Aushänge und Sammlungsaufrufe in der Presse und im Internet.
- Jugendliche sammeln erst ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. Sie benötigen die Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten, sollten nicht alleine unterwegs sein und müssen die Sammlung bei Einbruch der Dunkelheit beenden. Sie dürfen nicht in Gast- und Vergnügungsstätten sammeln.
- Jeder Sammler muss einen vom Veranstalter der Sammlung auf seinen Namen ausgestellten und abgestempelten Sammelausweis mit sich führen, außerdem sollte er sich zusätzlich ausweisen können durch Personalausweis, Reisepass oder Schülerausweis. Auf dem Sammelausweis stehen Name, Anschrift und Telefonnummer des Veranstalters (für Rückfragen) sowie Angaben über Zweck, Art, Zeit und Ort der Sammlung.
- Verwendete Sammeldosen müssen verplombt oder verschweißt sein. Der Name des Veranstalters muss deutlich sichtbar auf der Büchse aufgebracht sein.
- Haussammlungen können statt mit Dosen auch mit fortlaufend nummerierten Sammellisten durchgeführt werden. Auf den Listen sind die gleichen Angaben zu Veranstalter, Sammlungsort

und -zeit aufzudrucken wie auf die Ausweise. Die Listen enthalten Spalten für Name und eventuell Adresse des Spenders, Spendenbetrag und Unterschrift. Name und Adresse des Spenders werden nur mit seiner ausdrücklichen Genehmigung eingetragen (diese Daten sind jedoch erforderlich, wenn er eine Zuwendungsbestätigung wünscht). Auch die Unterschrift ist keine Pflicht. Der gespendete Betrag ist aber in jedem Fall einzutragen, um sicherzustellen, dass der Sammler das Geld in voller Höhe abliefern kann.

- Grundsätzlich sollte der Ertrag der Sammlung von zwei vorab bestimmten Personen gezählt werden. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und von diesen Personen schriftlich zu bestätigen.
- Die Unterlagen der Sammlung (Listen und Ausweise) müssen mindestens drei Jahre lang nach der Sammlung archiviert werden.
- Die Kosten der Sammlung sollten nicht mehr als 5 bis 10 % des Bruttoergebnisses betragen (die Sammlungsgesetze geben hierbei klare Vorgaben).

Sammelt man in einem Bundesland mit noch bestehendem Sammlungsgesetz, muss man sich unbedingt an die dortigen Vorgaben halten.

Generell gilt, dass der Sammlungszweck eingehalten werden muss. Eine Nichteinhaltung ist eine Ordnungswidrigkeit, die zugleich einen Straftatbestand erfüllt (z. B. Betrug, Unterschlagung, Untreue) und entsprechend geahndet werden kann.

In den Bundesländern, in denen das Sammlungsgesetz abgeschafft wurde, empfiehlt es sich, die Sammlungstermine mit anderen Organisationen abzustimmen. Häufen sich Sammlungen in einem Gebiet, werden potenzielle Spender verärgert.

3. Verhaltensregeln für Sammler

Haus- und Straßensammlungen bedürfen einer guten Vorbereitung. Es ist wichtig, dass die Sammler ausreichend über Sammlungszweck und -ablauf informiert sind. Folgende Vorgehensweise hat sich bewährt:

- Gehen Sie zu zweit. Gegenseitige Unterstützung kann bei Gesprächen sehr hilfreich sein. Außerdem ist es aus rechtlichen Gründen ein möglicher Schutz, falls Sie Zeugen brauchen.
- Stellen Sie sich persönlich vor. Sagen Sie, in wessen Auftrag Sie kommen, und bitten Sie um eine Spende (Spendenzweck angeben).

- Sprechen Sie klar und deutlich. Treten Sie freundlich und überzeugt auf. Verlegenes Verhalten kann den Eindruck erwecken, dass etwas nicht in Ordnung ist.
- Stellen Sie sich so an die Wohnungstür, dass man Sie vor und nach dem Öffnen gut sehen kann.
- Nehmen Sie den Hinweis, nichts geben zu wollen, schon beim ersten Mal ernst. Lassen Sie sich nicht entmutigen und beziehen Sie ein »Nein« nicht auf sich persönlich.
- Halten Sie den Sammelausweis bereit, damit Sie ihn vorzeigen können.
- Halten Sie für Fragen, die Sie nicht beantworten können, einen Info-Flyer, eine Kontaktadresse oder Telefonnummer bereit. Personen, die Sie nicht antreffen, können Sie auch einen geeigneten Spende-Flyer, gegebenenfalls mit einem Gruß versehen, in den Briefkasten werfen.
- Einige Personen spenden nicht an der Haustür, sind aber generell bereit, eine seriöse Organisation zu unterstützen. Halten Sie bei einer lokalen Sammlung daher auch Spendentüten bzw. -umschläge mit der Adresse des Gemeindebüros oder Überweisungsträger mit eingedruckter Adresse und Kontonummer Ihrer Organisation bereit.
- Gespräche sollten nicht zu lange dauern. Bieten Sie gegebenenfalls einen weiteren Besuch an, der dann aber nicht vergessen werden darf.
- Fragen Sie, ob eine Zuwendungsbestätigung gewünscht wird. Wenn ja, müssen Vor- und Zuname, die vollständige Anschrift, das Datum und der gespendete Betrag notiert werden.
- Bedanken Sie sich. Unabhängig davon, ob Sie eine Spende erhalten haben oder nicht.

Fazit

Sammlungen erfordern zwar einen gewissen Organisationsaufwand, dabei sollte man aber nicht vergessen, dass sie neben dem Sammlungsertrag eine sehr gute Öffentlichkeitsarbeit darstellen. Die Sammler kommen mit den Bürgerinnen und Bürgern direkt ins Gespräch. Haussammlungen erfüllen zugleich einen Besuchsdienst in der Gemeinde.

In den ethischen Leitlinien der Diakonie wurde festgehalten, dass bei Haustürsammlungen nur Personen aus dem jeweiligen Gemeinwesen eingesetzt werden sollen, um in Verbindung mit den dargestellten Verhaltensregeln Vertrauen aufzubauen.